



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 8. September 2014  
und zum Bildungsplan vom 8. September 2014

für

### **Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ Agente/Agent d'exploitation CFC Operatrice/Operatore di edifici e infrastrutture AFC**

**Berufsnummer 80200**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt  
zur Stellungnahme unterbreitet am 7. November 2017

erlassen durch Schweizerischen Fachverband Betriebsunterhalt SFB am 01. Juli 2015

aufzufinden unter [www.betriebsunterhalt.ch/](http://www.betriebsunterhalt.ch/)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit .....	4
4.2	Qualifikationsbereich Berufskennntnisse .....	5
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	6
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>7</b>
6.1	Anmeldung zur Prüfung .....	7
6.2	Bestehen der Prüfung .....	7
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	7
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....	7
6.5	Prüfungswiederholung .....	7
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel .....	7
6.7	Archivierung.....	7
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>9</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 8. September 2014. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis Art. 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 8. September 2014.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

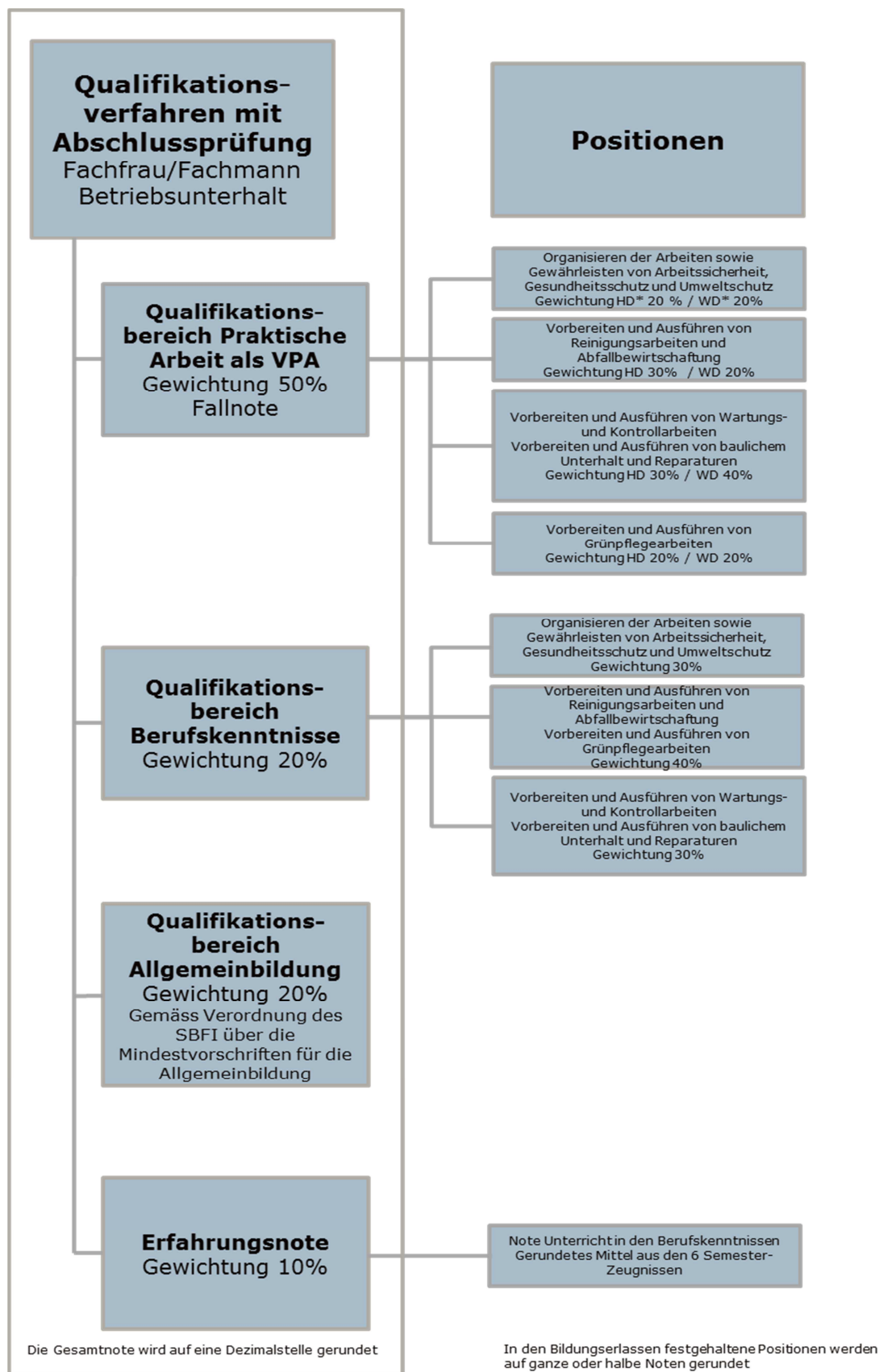
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 12 Stunden. Der Ort wird durch die Sektion bekannt gegeben.

Die Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung	
		Hausdienst	Werkdienst
1	Organisieren der Arbeiten sowie Gewährleisten von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	20%	20%
2	Vorbereiten und Ausführen von Reinigungsarbeiten und Abfallbewirtschaftung	30%	20%
3	Vorbereiten und Ausführen von Wartungs- und Kontrollarbeiten Vorbereiten und Ausführen von baulichem Unterhalt und Reparaturen	30%	40%
4	Vorbereiten und Ausführen von Grünpflegearbeiten	20%	20%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

Zur Sicherstellung der Unterpositionen legt die Arbeitsgruppe jedes Jahr an der jährlichen Evaluationssitzungen fest, welche Handlungskompetenzen respektive Leistungsziele gemäss Bildungsplan (BiPla) geprüft werden.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet Ende des dritten Lehrjahres statt und dauert 2.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Organisieren der Arbeiten sowie Gewährleisten von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	.	30 Min.	30 %
2	Vorbereiten und Ausführen von Reinigungsarbeiten und Abfallbewirtschaftung Vorbereiten und Ausführen von Grünpflegearbeiten	70 Min.		40%
3	Vorbereiten und Ausführen von Wartungs- und Kontrollarbeiten Vorbereiten und Ausführen von baulichem Unterhalt und Reparaturen	50 Min.	...	30%

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal pro Position wird in eine Note umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.]

### Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Arbeiten qualitäts- und umweltbewusst sowie ressourcenschonend ausführen.
- Handlungskompetenz Andere Personen anleiten.

### Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Umfassende Reinigung von Installationen im Innenbereich und an Gebäudeteilen vorbereiten und durchführen.
- Handlungskompetenz Umfassende Reinigung von Installationen an Objekten, Aussenanlagen und befestigten Flächen vorbereiten und vornehmen.
- Handlungskompetenz Abfälle und Wertstoffe umweltgerecht bewirtschaften.
- Handlungskompetenz Grünpflege im Innenbereich vorbereiten und vornehmen.
- Handlungskompetenz Grünpflege im Aussenbereich vorbereiten und vornehmen.

### Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz Wartung und Kontrolle von Mobiliar, Installationen im Innenbereich und an Gebäudeteilen vorbereiten und ausführen.

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

- 
- Handlungskompetenz Wartung und Kontrolle von Installationen an Objekten, Aussenanlagen und befestigten Flächen vorbereiten und durchführen.
  - Handlungskompetenz: Wartung und Kontrollen von Geräten, Maschinen und Werkzeugen ausführen.
  - Handlungskompetenz Unterhalt und Reparaturen von Installationen im Innenbereich und an Gebäudeteilen vorbereiten und ausführen.
  - Handlungskompetenz Unterhalt und Reparaturen von Installationen an Objekten, Aussenanlagen und befestigten Flächen vorbereiten und ausführen.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.



## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ und Fachmann Betriebsunterhalt EFZ treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Worb, 7. November 2017

Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt SFB

Der Präsident OdA

Vize Präsident OdA

.....  
Claude Zbinden

.....  
Peter Kernen

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 7. November 2017 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ und Fachmann Betriebsunterhalt EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Prüfungsprotokoll VPA	SFB
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	SFB
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ und Fachmann Betriebsunterhalt EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>